



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Leitlinien für die Mitgliedstaaten
zum jährlichen Kontrollbericht und
Bestätigungsvermerk

(Programmplanungszeitraum 2014-2020)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Sie stützt sich auf geltendes EU-Recht und gibt Kommissionsmitarbeitern und anderen Stellen, die Aufgaben im Bereich der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) wahrnehmen, Anleitungen für die Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Arbeitsunterlage enthält die Erläuterungen und Auslegungen der Kommissionsdienststellen zu diesen Rechtsvorschriften und soll die Durchführung von Programmen erleichtern und bewährte Verfahrensweisen fördern. Die vorliegenden Leitlinien lassen die Auslegung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie die Beschlüsse der Kommission unberührt.

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Kurzformen	3
I. Hintergrund.....	5
1. Rechtlicher Rahmen	5
2. Zweck der Leitlinien	5
3. Zeitplan für die Prüfarbeit	6
II. Leitlinien für den jährlichen Kontrollbericht.....	7
1. Einleitung	7
2. Wesentliche Veränderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen.....	8
3. Veränderungen an der Prüfstrategie	9
4. Systemprüfungen	9
5. Prüfungen von Vorhaben	14
6. Rechnungsprüfungen	22
7. Koordinierung zwischen den Prüfstellen und Aufsichtsarbeit durch die Prüfbehörde.....	23
8. Sonstige Informationen	25
9. Zuverlässigkeitsniveau insgesamt	27
III. Leitlinien zum Bestätigungsvermerk.....	30
Anhang 1 – Abschnitt 10.1 „Ergebnisse der Systemprüfungen“ für das Muster des jährlichen Kontrollberichts.....	35
Anhang 2 – Abschnitt 10.2 „Ergebnisse der Vorhabenprüfungen“ für das Muster des jährlichen Kontrollberichts.....	36
Anhang 3 – Bis zum 15.02.2016 einzureichende Jährliche Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke	37

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN

AA	Prüfbehörde (Audit Authority)
ACR	Jährlicher Kontrollbericht (Annual Control Report)
Prüfstelle	Stelle, die Prüfungen im Auftrag der Prüfbehörde durchführt, gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Dachverordnung
BB	Bescheinigungsbehörde
CCI	Code Commun d'Identification (Gemeinsamer Kenncode, Nummer, die die Kommission jedem Programm zuteilt)
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013) ¹
Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ²
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/207 vom 20. Januar 2015 ³
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds. Der Leitfaden gilt für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit (gemäß Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013)
ZS	Zwischengeschaltete Stelle
VB	Verwaltungsbehörde

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

² http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.138.01.0005.01.DEU

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1426689332441&uri=CELEX:32015R0207>

VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
TER	Gesamtfehlerquote (Total Error Rate)
RTER	Verbleibende Gesamtfehlerquote (Residual Total Error Rate)

I. HINTERGRUND

1. Rechtlicher Rahmen

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (im Folgenden „Dachverordnung“)	Artikel 127 Absatz 5 - Aufgaben der Prüfbehörde
Verordnung (EU) Nr. 2015/207 Durchführungsverordnung der Kommission (im Folgenden „Durchführungsverordnung“)	Artikel 7 (Absatz 2 und 3) und Anhänge VIII und IX (Muster für den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht)

2. Zweck der Leitlinien

Die vorliegende Arbeitsunterlage enthält Anleitungen zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen, die gemäß Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermitteln sind. Die Leitlinien gelten für die ESI-Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und orientieren sich an dem in Anhang VIII und IX der Durchführungsverordnung festgelegten Aufbau der Muster für den jährlichen Kontrollbericht und den Bestätigungsvermerk.

Im Zusammenspiel mit der Verwaltungserklärung, der jährlichen Zusammenfassung (beide unter Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde) und der Rechnungslegung (unter Zuständigkeit der Bescheinigungsbehörde) bieten der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk der Kommission hinreichende Gewähr für das angemessene Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems der ESI-Fonds in den Mitgliedstaaten, für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben sowie für Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung.

Nach Maßgabe von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbleibt in Bereichen des Unionshaushalts, die der gemeinsamen Verwaltung unterliegen, die Gesamtverantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans bei der Kommission, und die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen und stellen die laufende Verwaltung und Kontrolle der Programmdurchführung sicher.

Die Erlangung von Prüfungssicherheit unter geteilter Verwaltung mit den Mitgliedstaaten beruht auf dem Konzept der „Einigen Prüfung“ (vgl. Artikel 148 der Dachverordnung). Die Kommission möchte sich soweit wie möglich auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde stützen, sofern sie über hinreichende Gewähr für die Qualität der von der Prüfbehörde durchgeführten Prüftätigkeit verfügt. Aus diesem Grund nimmt die Kommission eine gründliche Analyse des von der Prüfbehörde vorgelegten jährlichen Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks vor, um sich selbst ein Bild von den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für die einzelnen Programme zu machen.

Gemäß dem letzten Absatz von Artikel 127 Absatz 5 kann die Prüfbehörde für den Fall, dass für mehrere Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet wird, einen einzigen jährlichen Kontrollbericht für diese Programme erstellen. In Abschnitt 2 des *Leitfadens für die Mitgliedstaaten zur Prüfstrategie* der Kommission sind weitere Anmerkungen zu einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem enthalten (Siehe EGESIF_14-0011).

Im Falle eines aus mehreren Fonds unterstützten Programms legt die Prüfbehörde einen jährlichen Kontrollbericht vor, in dem die betreffenden Fonds genannt werden. Fondsübergreifende Programme werden aus dem EFRE und dem ESF sowie gegebenenfalls aus dem Kohäsionsfonds unterstützt.

3. Zeitplan für die Prüfarbeit

Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012⁴) sieht vor, dass die Rechnungslegung über die während des Bezugszeitraums geleisteten Zahlungen sowie die jährliche Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen der Kommission spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres vorgelegt werden müssen. Diese Frist kann von der Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats ausnahmsweise bis zum 1. März verlängert werden.

In den bis zum 15. Februar/N+2 vorzulegenden jährlichen Kontrollberichten berichtet die Prüfbehörde über Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung mit Blick auf Ausgaben, die in den Zahlungsanträgen an die Kommission enthalten sind und das Geschäftsjahr von 01/07/N bis 30/06/N+1 betreffen (Frist für den letzten Zahlungsantrag in Bezug auf das Geschäftsjahr ist 31/07/N+1).

Auf der Grundlage dieser Prüfstrategie muss die Prüfbehörde alle notwendigen Prüfungen vornehmen, um für jedes Geschäftsjahr einen gültigen Bestätigungsvermerk erteilen zu können. Der vorstehend genannte Leitfaden der Kommission zur Prüfstrategie enthält in Abschnitt V vorläufige Zeitpläne für die Prüfarbeit.

Da in der Dachverordnung kein ausdrücklicher Prüfzeitraum vorgesehen ist, muss sich die Prüfbehörde mit der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde auf einen

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R0966&from=EN&lang3=choose&lang2=choose&lang1=DE>

Zeitrahmen für die Rechnungslegung im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren verständigen und dabei im Einklang mit Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung die Notwendigkeit einer fristgerechten Vorlage eines hochwertigen jährlichen Kontrollberichts und eines Bestätigungsvermerks berücksichtigen. Darüber hinaus muss die Verwaltungsbehörde der Prüfbehörde einen Entwurf der Verwaltungserklärung und der jährlichen Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen sowie eine Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Fehler und Schwächen und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen vorlegen. Die Mitgliedstaaten müssen intern geeignete Fristen für die Übermittlung von Dokumenten zwischen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten festlegen.

Der erste jährliche Kontrollbericht und das Prüfungsurteil sind bis zum 15. Februar 2016 vorzulegen und stützen sich auf Ausgaben in den Zahlungsanträgen, die bei der Kommission im Zeitraum zwischen dem Anfangsdatum für die Förderfähigkeit und dem 31. Juli 2015 eingereicht wurden. Das letzte Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024, und die entsprechende Prüftätigkeit ist Gegenstand des letzten jährlichen Kontrollberichts, der am 15. Februar 2025 fällig ist.

II. LEITLINIEN FÜR DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT

In jedem der folgenden Abschnitte enthält der nachstehende Kasten einen Auszug aus dem relevanten Abschnitt des Musters für den jährlichen Kontrollbericht – Anhang IX Durchführungsverordnung.

1. Einleitung

1.1. Angabe der zuständigen Prüfbehörde und anderer Stellen, die an der Erstellung des Berichts beteiligt sind.

1.2 Bezugszeitraum (d. h. Geschäftsjahr)⁵.

1.3 Prüfzeitraum (in dem die Prüfarbeit vorgenommen wurde).

1.4 Angabe des operationellen Programms bzw. der operationellen Programme, das bzw. die der Bericht abdeckt, und seiner/ihrer Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden. [Betrifft der jährliche Kontrollbericht mehr als ein Programm oder mehr als einen Fonds, so sollen die Angaben nach Programm und Fonds aufgeschlüsselt werden; dabei sind in jedem Abschnitt die Angaben zu kennzeichnen, die für dieses Programm und/oder diesen Fonds spezifisch sind — ausgenommen Abschnitt 10.2, die dortigen Angaben sind in Abschnitt 5 zu machen.]

1.5 Beschreibung der Schritte, die unternommen wurden, um den Bericht zu erstellen und zum Bestätigungsvermerk zu gelangen.

⁵ Wie in Artikel 2 Absatz 29 der Dachverordnung festgelegt.

Der Prüfzeitraum, in dem die Prüfarbeit vorgenommen wurde, ist anzugeben. Es ist auf die geltende Version der Prüfstrategie hinzuweisen. Veränderungen der Strategie innerhalb des Geschäftszeitraums, auf den sich der entsprechende jährliche Kontrollbericht bezieht, sind in Abschnitt 3 anzugeben.

In Abschnitt 1.5 ist auf die Vorbereitungsphase, analysierte Unterlagen, die Koordinierung mit anderen Stellen (falls zutreffend), durchgeführte Prüfarbeiten, wie in den Abschnitten 4, 5 und 6 beschrieben, und die endgültige Erteilung des Bestätigungsvermerks einzugehen. Dieser Abschnitt ist insbesondere dann relevant, wenn sich die Prüfbehörde auf die Arbeit anderer Prüfstellen stützt. Schließlich ist in diesem Abschnitt auch die Konsistenzprüfung der Verwaltungserklärung durch die Prüfbehörde für die Zwecke des Bestätigungsvermerks zu behandeln (einschließlich einer Überprüfung, ob die Verwaltungserklärung im Einklang mit den Schlussfolgerungen aller Prüfungen und Kontrollen steht). Nähere Informationen sind den Leitlinien der Kommission zur Ausarbeitung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung durch die Mitgliedstaaten (*Guidance for Member States on the Drawing of Management Declaration and Annual Summary* - EGESIF_15_0008) zu entnehmen, die in Kürze vorgelegt wird.

2. Wesentliche Veränderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

2.1 Einzelheiten zu etwaigen wesentlichen Veränderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, vor allem hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an neue zwischengeschaltete Stellen, und — basierend auf der Prüfarbeit der Prüfbehörde im Rahmen von Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 — Bestätigung der Wahrung der Regelungen aus Artikel 72 und 73 dieser Verordnung.

2.2 Angaben zur Begleitung der benannten Stellen nach Artikel 124 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

2.3 Daten, ab denen diese Veränderungen gelten, sowie Daten, an denen die Prüfbehörde über die Veränderungen in Kenntnis gesetzt wurde, und Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Prüfarbeit.

Wesentliche Veränderungen bezeichnen Veränderungen, die sich auf das angemessene Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie auf den Grad der Gewähr im Zusammenhang mit der Verwaltung der ESI-Fonds auswirken können. Es wird erwartet, dass die Prüfbehörde, ausgehend von den durchgeführten Prüfarbeiten im Zusammenhang mit den Veränderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, eine fortgesetzte Einhaltung der Regelungen aus Artikel 72, 73 und 74 der Dachverordnung bestätigt.

Für den Fall, dass zu diesen Veränderungen keine Prüfarbeiten durchgeführt wurden, muss die Prüfbehörde bei der Ausarbeitung ihrer Schlussfolgerungen und der Vorlage ihrer Stellungnahme eine Einschätzung der Auswirkungen auf den Aufbau und die Funktionsweise der VKS vornehmen.

Kommen Artikel 124 Absätze 5 und 6 der Dachverordnung zur Anwendung und hat die Prüfbehörde von den Mitgliedstaaten den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob der jeweilige Aktionsplan mit Abhilfemaßnahmen⁶ im Verlauf des Erprobungszeitraums durchgeführt wurde, sind die entsprechenden Arbeiten im jährlichen Kontrollbericht zu benennen. Wenn ein solcher Plan vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts nicht durchgeführt wurde, muss die Prüfbehörde dem jährlichen Kontrollbericht einen genauen Zeitrahmen für den Aktionsplan, Angaben zum Sachstand sowie zu den Auswirkungen der Situation auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde beifügen.

3. Veränderungen an der Prüfstrategie

3.1 Einzelheiten zu etwaigen Veränderungen, die an der Prüfstrategie vorgenommen wurden, und Erläuterung der Gründe. Insbesondere Angabe etwaiger Veränderungen am Stichprobenverfahren, das für die Prüfung der Vorhaben gilt (siehe Abschnitt 5 unten).

3.2 Differenzierung zwischen Veränderungen, die in einer späten Phase vorgenommen oder vorgeschlagen werden und keine Auswirkungen auf die im Bezugszeitraum vorgenommene Arbeit haben, und Veränderungen, die während des Bezugszeitraums vorgenommen werden und Auswirkungen auf die Prüfarbeit und die Prüfergebnisse haben. Es werden nur Veränderungen im Vergleich zur vorangegangenen Version der Prüfstrategie angegeben.

4. Systemprüfungen

4.1 Genaue Angaben zu den Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms prüfen bzw. geprüft haben (wie in Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen) — im Folgenden „Systemprüfungen“.

Mit den unter Abschnitt 4.1 aufgeführten Stellen sind entweder die Prüfbehörde oder alle Prüfstellen gemeint, die Prüfungen vornehmen wie in Artikel 127 Absatz 2 der Dachverordnung vorgesehen, falls zutreffend. Wurden Teile der Systemprüfungen an externe Unternehmen vergeben, sind genaue Angaben zu den Vertragseinzelheiten⁷ und den an den/die Auftragnehmer vergebenen Aufgaben zu machen. Für aus mehreren Fonds unterstützte Programme ist darauf hinzuweisen, ob die Prüfbehörde die Prüfarbeit für alle Fonds übernimmt, und im gegenteiligen Fall sind die zuständigen Stellen für jeden Fonds zu benennen.

4.2 Beschreibung der Grundlage, auf der die Prüfungen durchgeführt wurden, einschließlich Verweis auf die geltende Prüfstrategie, genauer gesagt auf die Risikobewertungsmethode und

⁶ Geht aus den vorliegenden Prüfungs- und Kontrollergebnissen hervor, dass die benannte Behörde (Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde) die Benennungskriterien nicht mehr erfüllt, so legt der Mitgliedstaat gemäß den aufgeführten Bestimmungen auf geeigneter Ebene und je nach Schwere des Problems einen Erprobungszeitraum fest, innerhalb dessen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.

⁷ Wie Name des Auftragnehmers, Umfang und Ziele, Festlegung der Aufgaben usw.

die Ergebnisse, die zur Erstellung des Prüfplans für Systemprüfungen geführt haben. Falls die Risikobewertung aktualisiert wurde, ist dies in Abschnitt 3 oben zu den Veränderungen an der Prüfstrategie beschrieben.

Der in der Prüfstrategie enthaltene, zur Orientierung dienende Zeitplan der Prüfaufgaben enthält eine vollständige Liste der bei den Systemprüfungen abzudeckenden Stellen und Funktionen.

Der jährliche Kontrollbericht muss Angaben zum Stand der Durchführung der Prüfstrategie im Hinblick auf die Systemprüfungen enthalten. Im Falle einer nicht (vollständig) durchgeführten Prüfstrategie muss die Prüfbehörde dies begründen und einen Zeitrahmen für den Abschluss der vorgesehenen Systemprüfungen vorlegen, der Gegenstand des nächsten jährlichen Kontrollberichts oder eines anderen Berichts sein wird. In jedem Fall muss die Prüfbehörde alle Prüfarbeiten durchführen, die für die Erteilung eines gültigen Bestätigungsvermerks für das jeweilige Geschäftsjahr erforderlich sind.

Bei aus mehreren Fonds unterstützten Programmen sind die oben aufgeführten Angaben zu jedem Fonds zu machen (oder es ist eindeutig darauf hinzuweisen, wenn dieselbe Angabe für alle Fonds gilt).

4.3 In Bezug auf die Tabelle aus Abschnitt 10.1 unten, Beschreibung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen infolge der Systemprüfungen, einschließlich Prüfungen zu den spezifischen Themenbereichen, wie in Anhang VII Abschnitt 3.2 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

4.4 Angabe, ob etwaige festgestellte Probleme als systembedingt eingestuft wurden, sowie Benennung der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweden damit zusammenhängenden Finanzkorrekturen, im Einklang mit Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014.

In Abschnitt 4.3 sind die wichtigsten Feststellungen infolge der Systemprüfungen eindeutig nach Programm und Fonds zu unterscheiden. Die von den Feststellungen betroffenen Stellen sind eindeutig zu benennen.

Die in Abschnitt 10.1 von Anhang IX der Durchführungsverordnung aufgeführte Tabelle ist auszufüllen und dem jährlichen Kontrollbericht anzufügen. Die Tabelle enthält für jede von der Prüfbehörde geprüfte Stelle eine Bewertung der jeweiligen Kernanforderungen, die sich auch auf Prüfungen aus früheren Geschäftsjahren innerhalb desselben Programmplanungszeitraums beziehen. Nähere Informationen zur Bewertung dieser Kernanforderungen sind den *Leitlinien der Kommission für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten* (EGESIF_14-0010 vom 18.12.2014) zu entnehmen.

Horizontale Prüfungen⁸, die sich auf spezifische Themenbereiche konzentrieren (wie in der Prüfstrategie vorgesehen und in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführt) sind ebenfalls in diesem Abschnitt anzuführen, darunter:

- Qualität der Verwaltungsprüfungen, auch in Bezug auf die Beachtung der Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe, Regelungen zu staatlichen Beihilfen, Umwelanforderungen, Chancengleichheit;
- Qualität der Projektauswahl sowie der Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Durchführung der Finanzinstrumente;
- Funktionieren und Sicherheit der im Einklang mit Artikel 72 Buchstabe d, Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 126 Buchstabe d der Dachverordnung eingerichteten IT-Systeme und ihre Anbindung an das IT-System „SFC2014“, wie in Artikel 74 Absatz 4 der Dachverordnung vorgesehen;
- Zuverlässigkeit der Berichtsdaten zu Indikatoren und Etappenzielen und Eignung der zugrunde gelegten Datenverwaltungs- und -bereitstellungssysteme für den Output, die Finanz- und Ergebnisindikatoren zur Ebene der Investitionspriorität und damit den Fortschritt beim OP im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele, die die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung zur Verfügung stellt.
- Berichterstattung zu Einbehaltungen und Wiedereinziehungen;
- Durchführung wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken.

Wenn keine Systemprüfungen für das Geschäftsjahr durchgeführt wurden, sind eine angemessene Begründung oder diesbezügliche Informationen in Übereinstimmung mit der Prüfstrategie vorzulegen. In Ausnahmefällen, wenn Systemprüfungen in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführt oder abgeschlossen, der Kommission aber noch nicht vorgelegt wurden, sind diese spätestens zeitgleich mit dem jährlichen Kontrollbericht einzureichen. Wenn Systemprüfungen bei Vorlage des jährlichen Kontrollberichts noch nicht abgeschlossen waren, sind im jährlichen Kontrollbericht Angaben zu den ersten Schlussfolgerungen sowie eine Einschätzung ihrer Auswirkungen auf die Gesamtbewertung vorzunehmen.

In Abschnitt 4.4 muss die Prüfbehörde Angaben zum Stand der Durchführung aller Aktionspläne infolge ihrer Systemprüfungen in Bezug auf das Geschäftsjahr, auf das sich der jährliche Kontrollbericht bezieht, vorlegen. Dazu gehören Informationen zu den finanziellen Auswirkungen sowie zum Sachstand der Korrekturen. Ferner ist der bei der Kommission vorgelegte Zahlungsantrag, in dem die Korrekturen abgezogen wurden, anzugeben.

⁸ Horizontale Prüfungen können sich auf mehr als einen Fonds oder ein Programm beziehen.

Für den Fall, dass keine systembezogenen⁹ Probleme ermittelt wurden, ist darauf ebenfalls im jährlichen Kontrollbericht hinzuweisen.

Bei aus mehreren Fonds unterstützten Programmen sind die oben aufgeführten Angaben zu jedem Fonds zu machen (oder es ist eindeutig darauf hinzuweisen, wenn dieselbe Angabe für alle Fonds gilt).

4.5 Informationen zum Follow-up von Prüfeempfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Geschäftsjahren.

Bei finanziellen Berichtigungen aufgrund von Systemprüfungen aus früheren Geschäftsjahren ist der Zahlungsantrag an die Kommission, in dem die Korrekturen abgezogen wurden, anzugeben.

4.6 Beschreibung (falls zutreffend) der bei den Systemprüfungen aufgedeckten spezifischen Mängel in Bezug auf die Verwaltung der Finanzinstrumente oder anderer Ausgabenarten, für die bestimmte Regelungen gelten (z. B. staatliche Beihilfen, Einnahmen erwirtschaftende Projekte, vereinfachte Kostenoptionen) und des Follow-up durch die Verwaltungsbehörde zur Abstellung dieser Defizite.

In diesem Abschnitt muss die Prüfbehörde die Tätigkeiten insbesondere in Bezug auf die Finanzinstrumente und die ermittelten Mängel und Unregelmäßigkeiten sowie die diesbezüglich ergriffenen Korrekturmaßnahmen beschreiben. Ferner soll die Prüfbehörde auch das durch die gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Dachverordnung vorgelegten regelmäßigen Kontrollberichte erreichte Sicherheitsniveau erläutern. Wurden im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Dachverordnung Prüfungen auf Ebene der Endbegünstigten durchgeführt, muss die Prüfbehörde die Gründe für ein derartiges Vorgehen sowie die aus diesen Prüfungen hervorgehenden Schlussfolgerungen erläutern.

Bei aus mehreren Fonds unterstützten Programmen ist der das Finanzinstrument unterstützende Fonds zu benennen.

4.7 Grad der infolge der Systemprüfungen erlangten Gewähr (niedrig/durchschnittlich/hoch) und Begründung.

Dieser Punkt bezieht sich das Sicherheitsniveau, das den VKS hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sicherzustellen, zugeschrieben werden kann. Die Bewertung der Prüfbehörde stützt sich auf die Ergebnisse aller Systemprüfungen für das Geschäftsjahr sowie gegebenenfalls vorheriger Geschäftsjahre und auf die entsprechenden

⁹ Systembedingte Fehler sind Fehler, die sich auf die nicht geprüfte Grundgesamtheit auswirken und unter klar definierten und ähnlichen Umständen auftreten. Diese Fehler weisen im Allgemeinen ein gemeinsames Merkmal auf, z. B. Art des Vorhabens, Ort oder Zeitraum. Sie gehen im Allgemeinen auf unwirksame Kontrollverfahren in (Teilen von) Verwaltungs- und Kontrollsystemen zurück. Nähere Informationen sind dem Kommissionsleitfaden zur Behandlung von in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Fehlern zu entnehmen.

Schlussfolgerungen. Mit Kategorie 1 bewertete Systeme bieten ein hohes Sicherheitsniveau mit Blick auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, mit Kategorie 2 bewertete Systeme bieten eine durchschnittliche Sicherheit, mit Kategorie 3 bewertete Systeme eine durchschnittliche oder geringe Sicherheit, je nach Auswirkung der ermittelten Schwächen, und mit Kategorie 4 bewertete Systeme eine geringe Sicherheit.

Für aus mehreren Fonds unterstützte Programme, und wenn sich die zu den VKS ermittelte Sicherheit für die einzelnen Fonds unterscheidet, muss die Prüfbehörde eindeutige Angaben zu den für die einzelnen Fonds geltenden Einschränkungen machen und den Unterschied erläutern.

5. Prüfungen von Vorhaben

5.1 Angabe der Stellen (einschließlich Prüfbehörde), die die Vorhabenprüfungen durchgeführt haben (gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014)

In diesem Abschnitt muss die Prüfbehörde die Maßnahmen zur Überwachung der Tätigkeit der Stellen beschreiben, die in ihrem Auftrag (delegiert oder extern vergeben) und in Übereinstimmung mit dem EU-Rechtsrahmen, der Prüfstrategie und den international anerkannten Prüfungsstandards¹⁰ die Prüfungen von Vorhaben durchgeführt haben. Die Prüfbehörde muss bestätigen, dass die Arbeit dieser Stellen mit Blick auf den jährlichen Kontrollbericht zuverlässig ist und die Prüfbehörde in die Lage versetzt, einen gültigen Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Bei aus mehreren Fonds unterstützten Programmen sind die oben aufgeführten Angaben zu jedem Fonds zu machen.

Wurden Teile der Vorhabenprüfungen an externe Unternehmen vergeben, sind genaue Angaben zu den Vertragseinzelheiten¹¹ und den an den/die Auftragnehmer vergebenen Aufgaben zu machen.

Bei ETZ-Programmen muss die Prüfbehörde erläutern, mit welchen Mitteln sie die Einhaltung der von der Prüfergruppe festgelegten Verfahrensregeln sichergestellt hat.

5.2 Beschreibung des angewandten Stichprobenverfahrens und Angabe, ob die Methodik mit der Prüfstrategie in Einklang steht

5.3 Angabe der für die statistische Stichprobe herangezogenen Parameter und Erläuterung der zugrunde liegenden Berechnungen und des angewandten fachkundigen Ermessens. Zu den Stichprobenparametern gehören: Signifikanzgrad, Zuverlässigkeitsgrad, Stichprobeneinheit, erwartete Fehlerquote, Stichprobenintervall, Wert der Grundgesamtheit, Größe der Grundgesamtheit, Stichprobengröße, Angabe zur Schichtung (gegebenenfalls). Die zugrunde liegenden Berechnungen für die Stichprobenauswahl und die Gesamtfehlerquote (wie in Artikel 28 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 definiert) werden in Abschnitt 10.3 unten angegeben, in einem Format, das die grundlegenden ergriffenen Schritte verdeutlicht, im Einklang mit dem verwendeten spezifischen Stichprobenverfahren.

¹⁰ Als wichtigster Grundsatz für alle Normen (z. B. Leitlinie Nr. 25 der Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Richtlinien) gilt, dass der Hauptprüfer überprüfen muss, ob die Qualität der Tätigkeit der übrigen Prüfer akzeptabel und angemessen ist. Die Wiederholung eines Teils der von diesen Prüfern durchgeführten Prüftätigkeiten ist möglich, aber nicht obligatorisch. Die Entscheidung über eine Wiederholung der Prüfungen stützt sich auf das fachkundige Ermessen und Urteilsvermögen der Prüfbehörde.

¹¹ Wie Name des Auftragnehmers, Umfang und Ziele, Festlegung der Aufgaben usw.

5.4 Abgleich der bei der Kommission für das Geschäftsjahr in Euro geltend gemachten Gesamtausgaben und der Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wurde (Spalte A der Tabelle in Abschnitt 10.2 unten). Abgeglichen werden auch negative Stichprobeneinheiten, bei denen für das Geschäftsjahr Finanzkorrekturen vorgenommen wurden.

5.5 Bei Stichprobeneinheiten mit negativem Betrag Bestätigung, dass sie gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission als separate Grundgesamtheit geprüft wurden. Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen dieser Einheiten; insbesondere sollte überprüft werden, ob der Beschluss (des Mitgliedstaats oder Kommission), Finanzkorrekturen vorzunehmen, in der Rechnungslegung als Herausnahme oder als Wiedereinziehung verbucht wurde.

5.6 Bei der Nutzung des nichtstatistischen Stichprobenverfahrens Angabe der Gründe für die Nutzung der Methode im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, des Prozentsatzes der in Prüfungen abgedeckten Vorhaben/Ausgaben sowie der Schritte, die unternommen wurden, um die zufällige Auswahl der Stichprobe (und damit die Repräsentativität) und eine ausreichende Stichprobengröße zu gewährleisten, so dass die Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erteilen kann. Auch beim nichtstatistischen Stichprobenverfahren wird eine prognostizierte Fehlerquote berechnet.

In Abschnitt 5.2 muss die Prüfbehörde das im Einklang mit Artikel 127 Absatz 7 der Dachverordnung und Artikel 28 der Delegierten Verordnung angewandte Stichprobenverfahren erläutern. Abweichungen vom in der Prüfstrategie angegebenen Stichprobenverfahren sind in diesem Abschnitt zu benennen und zu begründen.

Abschnitt 5.3 muss Angaben und Erläuterungen der Prüfbehörde zu den **verwendeten Stichprobenparametern** wie erwartete Fehlerquote, Signifikanzgrad, Stichprobeneinheit (z. B. ein Vorhaben, ein Projekt innerhalb eines Vorhabens oder ein Auszahlungsantrag eines Begünstigten) sowie gegebenenfalls zum in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 11 der Delegierten Verordnung¹² zugrunde gelegten Zuverlässigkeitsgrad und, falls anwendbar, zum Stichprobenintervall enthalten. Ferner muss der jährliche Kontrollbericht, falls zutreffend, Angaben zur Größe der Grundgesamtheit, Stichprobengröße und Anzahl der geprüften Stichprobeneinheiten im Geschäftsjahr umfassen¹³.

Darüber hinaus muss die Prüfbehörde in Abschnitt 5.3 ihr Verfahren zur Schichtung (falls anwendbar, im Rahmen von Artikel 28 Absatz 10 der Delegierten Verordnung der Kommission) zu Teilgesamtheiten mit ähnlichen Merkmalen wie Vorhaben, die aus

¹² Gemäß Artikel 28 Absatz 11 der Delegierten Verordnung der Kommission muss das Konfidenzniveau für Stichprobenverfahren für ein System, dessen Zuverlässigkeit mit „hoch“ bewertet ist, mindestens 60 % erreichen. Für ein System, dessen Zuverlässigkeit mit „gering“ bewertet ist, muss das Konfidenzniveau für Stichprobenverfahren mindestens 90 % erreichen.

¹³ Bei mehreren Probenahmezeiträumen ist das Datum für die einzelnen Stichproben anzugeben.

finanziellen Beiträgen eines operationellen Programms zu Finanzinstrumenten, Einheiten mit hohem Wert oder Fonds (bei Multifondsprogrammen) bestehen, erläutern.

Im Zeitraum 2007-2013 war es möglich, eine einzige Stichprobe für mehrere Programme zu verwenden, die unter dasselbe VKS fallen. Dies gilt nach wie vor im Zeitraum 2014-2020 bei zusätzlicher Berücksichtigung von aus mehreren Fonds unterstützten Programmen. In diesen Fällen kommen der Bestätigungsvermerk und die Korrekturmaßnahmen für alle Programme oder Fonds zur Anwendung, auch wenn sich die Mängel lediglich auf ein Programm oder einen Fonds beziehen. Dies lässt sich vermeiden, wenn genügend Prüfungsnachweise zur Verfügung stehen, um für jedes Programm oder jeden Fonds eine Schlussfolgerung zu ziehen.

Bei einer Fehlerquote von mehr als 2 % oder Systemmängeln innerhalb eines Multifondsprogramms liegt es im Interesse der Mitgliedstaaten, anstelle von Korrekturmaßnahmen, die das gesamte Programm betreffen, zielgerichtete Finanzkorrekturen für jeden Fonds vorzunehmen. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission, dass sich die Prüfbehörde um eine hinreichende Gewähr für jeden Fonds bemüht. Dies setzt voraus, dass die für ein Multifondsprogramm ausgewählte Stichprobe ausreichende Prüfungsnachweise für jeden Fonds beinhaltet, d. h. es sind als Faustregel 30 Stichprobeneinheiten¹⁴ je Fonds zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck könnte die Prüfbehörde eine Schichtung nach Fonds vornehmen, wie in Artikel 28 Absatz 10 der delegierten Verordnung der Kommission vorgesehen, und dabei sicherstellen, dass der Umfang jeder Schicht ausreicht, um eine Schlussfolgerung pro Schicht zu ziehen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn für die Fonds im Rahmen eines Multifondsprogramms verschiedene Ergebnisse erwartet werden.

Die Prüfbehörde muss in Anhang 10.3. des jährlichen Kontrollberichts die Berechnungstabellen (sowie bei Bedarf und auf Ersuchen der Prüfer der Kommission die Computerprotokolle der ACL-, IDEA- oder einer vergleichbaren Software) bereitstellen, die für das Verständnis des zugrunde gelegten Stichprobenverfahrens erforderlich sind, und dafür die in den Leitlinien der Kommission zur Stichprobenauswahl¹⁵ bereitgestellten Vorlagen verwenden. Wenn die Prüfbehörde ein Stichprobenverfahren gewählt hat, das in diesen Vorlagen nicht vorgesehen ist, muss stattdessen das entsprechende Berechnungsblatt vorgelegt werden. Dabei ist der Prüfpfad für die Auswahl der Stichproben einzuhalten.

In Abschnitt 5.3 muss die Prüfbehörde erläutern, wie sie die Bestimmungen zur angemessenen Kontrolle operationeller Programme gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Dachverordnung und Artikel 28 Absatz 8 der Delegierten Verordnung bei Bedarf in die Praxis umgesetzt hat.

¹⁴ Die Faustregel ist auch Artikel 28 Absatz 9 der Delegierten Verordnung der Kommission im Zusammenhang mit Unterstichproben zu entnehmen.

¹⁵ Die aktualisierte Fassung der Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden (COCOF_08-0021-03_EN vom 4.4.2013) wird in Kürze vorgelegt.

Für den Fall, dass die Prüfbehörde das nach Artikel 28 Absatz 9 der Delegierten Verordnung zulässige Verfahren angewandt hat, ist in Abschnitt 5.3 des jährlichen Kontrollberichts das zugrunde gelegte Unterstichprobenverfahren zu benennen. In diesem Fall und zum Zweck von Tabelle 10.2 des jährlichen Kontrollberichts – Spalte „Ausgaben in Bezug auf das für die Zufallsstichprobe geprüfte Geschäftsjahr“ – muss die Prüfbehörde lediglich die tatsächlich geprüften Ausgaben und nicht die für die Stichprobeneinheit geltend gemachten Ausgaben (z. B. Vorhaben, Zahlungsantrag) berücksichtigen, aus der Unterstichproben genommen wurden. Die Daten in dieser Spalte dienen ausschließlich Informationszwecken und stehen nicht im Zusammenhang mit der Berechnung der extrapolierten Fehlerquote auf Ebene der Stichprobeneinheit, die auf die für die Stichprobeneinheit geltend gemachten Ausgaben anzuwenden ist.

In Abschnitt 5.4 muss die Prüfbehörde den Wert der geprüften **Grundgesamtheit** und eine Abstimmung zwischen diesem Betrag und dem von der Prüfbehörde bei der Kommission für das Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgabenbetrag angeben. Abgestimmt werden auch negative Stichprobeneinheiten, bei denen im Hinblick auf das Geschäftsjahr Finanzkorrekturen vorgenommen wurden¹⁶.

Für Stichprobenzwecke umfasst die Grundgesamtheit die gegenüber der Kommission für Vorhaben im Rahmen eines Programms bzw. einer Gruppe von Programmen im Bezugsjahr gemeldeten Ausgaben. Es sollten all jene Vorhaben in die zu prüfende Grundgesamtheit aufgenommen werden, für die geltend gemachte Ausgaben in den Ausgabenerklärungen enthalten sind, die der Kommission im zu prüfenden Jahr übermittelt wurden, es sei denn, es gelten die Bestimmungen aus Artikel 148 Absatz 1 der Dachverordnung.

In Abschnitt 5.5 muss die Prüfbehörde bestätigen, dass die Anzahl der **negativen Stichprobeneinheiten** mit der Anzahl der im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde registrierten Finanzkorrekturen übereinstimmt, und sicherstellen, dass diese Einheiten im Einklang mit Artikel 28 Absatz 7 der delegierten Verordnung als separate Grundgesamtheit behandelt wurden. Weitere Erläuterungen zum Umgang mit negativen Stichprobeneinheiten finden sich in den Leitlinien.

Beim **nichtstatistischen Stichprobenverfahren**¹⁷ muss die Prüfbehörde in Abschnitt 5.6 ihre Stichprobenauswahl begründen und auf ihr fachkundiges Ermessen, die rechtlichen Anforderungen und die geltenden international anerkannten Prüfungsstandards eingehen. Die Prüfbehörde muss insbesondere erläutern, warum sie die Stichprobe als repräsentativ für die Grundgesamtheit, aus der sie gezogen wurde, erachtet, damit die Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erteilen kann.

¹⁶ Siehe Abschnitt 5.5, Absatz 3 und 4 der Leitlinien zu Stichprobenverfahren.

¹⁷ Die regulatorische Mindestanforderung von 5 % der Vorhaben und 10 % der Ausgaben entspricht dem „Best-Case-Szenario“ einer hohen Prüfungssicherheit des Systems. Nähere Angaben sind den Leitlinien zur Prüfstrategie (vgl. Abschnitt 4.3) - Ref. EGESIF_14-0011 und den Leitlinien zu Stichprobenverfahren zu entnehmen.

5.7 Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Vorhabenprüfungen, mit Beschreibung der Anzahl der geprüften Stichprobenelemente, des jeweiligen Betrags und der Fehlertypen aufgeschlüsselt nach Vorhaben, der Art der entdeckten Fehler, der Schichtfehlerquote und der entsprechenden wichtigsten Mängel und Unregelmäßigkeiten der Obergrenze der Fehlerquote (falls zutreffend), der Ursachen und der vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen (diejenigen eingeschlossen, mit denen diese Fehler in den nächsten Zahlungsanträgen verhindert werden sollen) und der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk. Wenn nötig weitere Erläuterungen der in den Abschnitten 10.2 und 10.3 unten vorgelegten Daten, insbesondere der Gesamtfehlerquote.

5.8 Erläuterungen zu den Finanzkorrekturen in Bezug auf das Geschäftsjahr, die die Bescheinigungs-/Verwaltungsbehörde vor Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorgenommen hat und die sich aus den Vorhabenprüfungen ergeben, einschließlich pauschaler oder extrapolierter Korrekturen, wie in der Tabelle in Abschnitt 10.2 unten genauer dargelegt.

5.9 Vergleich Gesamtfehlerquote und verbleibende Gesamtfehlerquote (wie in der Tabelle in Abschnitt 10.2 unten dargestellt) mit der gesetzten Signifikanzschwelle, um erhebliche Fehler bei der Angabe der Grundgesamtheit festzustellen, und Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

5.10 Gegebenenfalls Angaben zu den Ergebnissen der Prüfung der ergänzenden Stichprobe (wie in Artikel 28 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt).

5.11 Genaue Angaben, ob etwaige festgestellte Probleme als systembedingt eingestuft wurden, sowie Benennung der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweden damit zusammenhängenden Finanzkorrekturen.

5.12 Angaben zum Follow-up der Ergebnisse der Vorhabenprüfungen früherer Jahre, insbesondere zu systembedingten Mängeln.

5.13 Schlussfolgerungen aus den Gesamtergebnissen der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf die Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Die Prüfbehörde muss alle nötigen Prüfarbeiten durchführen, um für jedes Geschäftsjahr einen gültigen Bestätigungsvermerk erteilen zu können. Dies beinhaltet auch eine Prüfung aller Vorhaben, die mittels Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Für den Fall, dass die Prüfbehörde nicht in der Lage ist, ein bestimmtes Vorhaben zu prüfen, sind dem jährlichen Kontrollbericht eine ausführliche Begründung sowie die Maßnahmen der Prüfbehörde zur Abmilderung der Situation und ihrer Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk anzufügen.

Die in der Gesamtfehlerquote berücksichtigten Fehler müssen sich auf Feststellungen beziehen, die in einem endgültigen Prüfbericht veröffentlicht werden, d. h. nach Abschluss des kontradiktorischen Verfahrens mit den geprüften Stellen. Wenn in hinreichend begründeten Ausnahmefällen ein solches kontradiktorisches Verfahren nicht vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts zum Abschluss gebracht werden konnte, könnte dies zu einer Einschränkung des Umfangs führen, und auf der Grundlage des fachlichen Urteilsvermögens der Prüfbehörde kann ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden. Die

Quantifizierung der Einschränkung im Bestätigungsvermerk kann auf der Grundlage des maximalen Fehlerbetrags berechnet werden, den die Prüfbehörde angesichts der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks als angemessen erachtet.

Unter Abschnitt 5.7 muss die Prüfbehörde die qualitative Analyse der ermittelten Fehler bereitstellen. Dabei muss sie nach eigenem Ermessen auch Angaben zu Anzahl und Art der Fehler, ihrer Bedeutung und ihrer Ursachen machen.

In Abschnitt 5.9 fügt die Prüfbehörde die Gesamtfehlerquote ein, die gemäß Artikel 28 Absatz 14 der Delegierten Verordnung berechnet wurde:

„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf den in Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht berechnet die Prüfbehörde eine Gesamtfehlerquote, die der Summe der hochgerechneten Zufallsfehler und gegebenenfalls der systembedingten und der nicht berichtigten anormalen Fehler, geteilt durch die Grundgesamtheit, entspricht.“¹⁸

Anschließend wird die Gesamtfehlerquote mit der Signifikanzschwelle verglichen, d. h. dem Höchstwert von 2 % der in der Grundgesamtheit berücksichtigten Ausgaben¹⁹. Wenn vor Abschluss des jährlichen Kontrollberichts bereits Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, muss die Prüfbehörde auch die verbleibende Gesamtfehlerquote berechnen, also die Fehlerquote abzüglich der im Ergebnis der Vorhabenprüfungen der Prüfbehörde vorgenommenen Finanzkorrekturen. Anschließend wird die verbleibende Gesamtfehlerquote mit der Signifikanzschwelle verglichen.

Die verbleibende Gesamtfehlerquote entspricht der Gesamtfehlerquote abzüglich der finanziellen Berichtigungen, die von den Mitgliedstaaten möglicherweise aufgrund von durch die Prüfbehörde in ihren Vorhabenprüfungen ermittelten Fehlern, einschließlich hochgerechnete Zufallsfehler oder systembedingte Unregelmäßigkeiten, vorgenommen wurden. In der Regel werden diese Korrekturen nach Festlegung der Gesamtfehlerquote vorgenommen. Allerdings können Finanzkorrekturen, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, nachdem die Prüfbehörde die Stichprobe gezogen und bevor sie die Gesamtfehlerquote festgelegt hat, auch von der verbleibenden Gesamtfehlerquote abgezogen werden, wenn derartige Korrekturen darauf abzielen, die anhand der Gesamtfehlerquote ermittelten Risiken zu mindern. Ein typisches Beispiel wären Korrekturen, die auf der Grundlage der Arbeiten der Prüfbehörde zur Festlegung des Umfangs der von ihr selbst in ihren Vorhabenprüfungen ermittelten systembedingten Unregelmäßigkeiten durchgeführt werden. In jedem Fall muss die Prüfbehörde neben ihrem fachkundigen Ermessen im Hinblick auf die Durchführung der bei der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote zu berücksichtigenden Finanzkorrekturen über eine hinreichende dahingehende Gewähr verfügen, dass es sich bei den in der verbleibenden Fehlerquote zu berücksichtigenden

¹⁸ Wenn die geltend gemachten Ausgaben negative Stichprobeneinheiten beinhalten, sind diese als separate Grundgesamtheit zu behandeln. In diesem Fall wird die Gesamtfehlerquote in Bezug auf die Grundgesamtheit der positiven Stichprobeneinheiten berechnet.

¹⁹ Im Sinne von Artikel 28 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 bezieht sich die Signifikanzschwelle von 2 % auf die für das Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben.

Finanzkorrekturen tatsächlich um Korrekturen unregelmäßiger Ausgaben und nicht beispielsweise um Korrekturen sachlicher Fehler, Stornobuchungen in der Rechnungslegung, die keine Finanzkorrekturen sind, Einnahmen aus Einnahmen erwirtschaftenden Projekten, Übertragungen von Vorhaben von einem Programm auf ein anderes (oder innerhalb eines Programms) oder Managemententscheidungen über den Abbruch eines Projekts, die nicht auf für das Projekt ermittelte Unregelmäßigkeiten zurückzuführen sind, handelt. Schließlich sind Korrekturen im Zusammenhang mit einzelnen Unregelmäßigkeiten²⁰, die als solche nicht in der Gesamtfehlerquote berücksichtigt werden (z. B. bei Sonderfällen wie anormalen Fehlern, die vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts berichtet wurden, bereits ermittelten und durch die zwischengeschaltete Stelle, die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde behobenen Fehlern, die aber noch nicht korrigiert waren, als die Prüfbehörde die Stichprobe gezogen hat²¹), nicht von der Gesamtfehlerquote abzuziehen, um eine Unterbewertung zu vermeiden.

Kommt eine extrapolierte finanzielle Berichtigung auf der Grundlage der hochgerechneten Zufallsfehlerquote (sofern sich die Gesamtfehlerquote ausschließlich aus Zufallsfehlern zusammensetzt) zur Anwendung, wird die hochgerechnete Fehlerquote auf die gesamte Grundgesamtheit angewendet. Von dem Ergebnis werden anschließend die in der Stichprobe ermittelten Fehler (separat zu berichtigen²²) abgezogen, die dem Betrag der erforderlichen extrapolierten Berichtigung entsprechen. Voraussetzung hierfür ist das einfachste Szenario, für das die Prüfbehörde im Verlauf ihrer Vorhabenprüfungen keine systembedingten Fehler ermittelt hat²³.

²⁰ Bei einer einzelnen Unregelmäßigkeit handelt es sich um einen einmaligen Fehler, der nicht im Zusammenhang mit anderen Fehlern in der Grundgesamtheit oder Mängeln in den Systemen steht.

²¹ Gemäß den in Abschnitt 7.1.1 des Leitfadens zur Behandlung von Fehlern erläuterten Voraussetzungen.

²² Fehler in der Stichprobe werden nur einmal berichtet.

²³ Zur Berechnung der finanziellen Berichtigung sind die Korrekturen im Zusammenhang mit systembedingten Fehlern von der extrapolierten finanziellen Berichtigung abzuziehen.

Ermittelt die Prüfbehörde bei ihren Vorhabenprüfungen systembedingte Fehler und betreffen diese Fehler die gesamte Grundgesamtheit (vgl. Abschnitt 2.2. im Vorangehenden), hat dies zur Folge, dass die Prüfbehörde bei der Extrapolation der in der Stichprobe für die Grundgesamtheit gefundenen Zufallsfehler die Menge der systembedingten Fehler von der Grundgesamtheit abzieht, wenn dieser Wert Bestandteil der Hochrechnungsformel ist, wie ausführlich in Anhang 1 der Leitlinien zu Stichprobenverfahren beschrieben.

Unter den im Vorangehenden erwähnten Voraussetzungen erachtet die Kommission eine extrapolierte finanzielle Berichtigung als angemessen, wenn sie innerhalb des Abstands zwischen A und B berechnet wird.

A: Extrapolierte finanzielle Berichtigung = Hochgerechnete Zufallsfehler²⁴ - Fehler in der Stichprobe

B: Extrapolierte finanzielle Berichtigung = Hochgerechneter Zufallsfehler – (Grundgesamtheit*2 %) - Fehler in der Stichprobe

Beispiel:

Hochgerechnete Zufallsfehlerquote: 4 %

Grundgesamtheit: 1000 Millionen €

Fehler in der Stichprobe (bereits korrigiert): 3 Millionen €

Die Berichtigung sollte sich zwischen 37 und 17 Millionen € bewegen:

- 37 Millionen € = (4 % * 1 000) - 3
- 17 Millionen € = (4 % * 1 000) – (2 % * 1 000) - 3 [=> Berichtigung auf einen Wert unterhalb der Signifikanzschwelle]

Bei Systemprüfungen (Kontrolltests) festgestellte Fehler werden nicht zum Gesamtfehler addiert, sondern müssen berichtigt und in Abschnitt 4 des jährlichen Kontrollberichts mitgeteilt werden.

Gemäß Artikel 28 Absatz 11 der Delegierten Verordnung und falls zutreffend muss die Prüfbehörde in Abschnitt 5.11 des jährlichen Kontrollberichts erläutern, ob neben den Zufallsfehlern einige der festgestellten Fehler systembedingte oder anormale Fehler sind. Ein systembedingter Fehler entspricht einer systembedingten Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 38 der Dachverordnung. Ein anormaler Fehler ist ein Fehler außerordentlicher Art, welcher für die Population nachweislich nicht repräsentativ ist.

Ein separater Leitfaden mit näheren Erläuterungen zur Fehlerbehandlung auf der Grundlage des Leitfadens zur Behandlung von Fehlern im Zeitraum 2007-2013 befindet sich in Vorbereitung.

²⁴ Der hochgerechnete Zufallsfehler wird anhand der anzuwendenden Formeln berechnet, die im Rahmen des Stichprobenverfahrens für die Auswahl der Zufallsstichprobe erforderlich sind, wie in den Leitlinien zur Stichprobenauswahl erläutert. Beim wertbezogenen Stichprobenverfahren und einfachen Zufallsstichprobenverfahren (Verhältnisschätzung) wird bei den Formeln der Buchwert der Grundgesamtheit berücksichtigt; beim einfachen Zufallsstichprobenverfahren (Schätzung des Mittelwerts pro Einheit) und der Differenzschätzung fließt die Zahl der Vorhaben in der Grundgesamtheit in die Formel ein.

Angesichts der Verfügbarkeit von Jahresabschlüssen für den Zeitraum 2014-2020 sind geänderte Fehlerquoten für die vorangehenden Jahre nicht mehr relevant und müssen nicht im jährlichen Kontrollbericht angegeben werden.

6. Rechnungsprüfungen

6.1 Angabe der Behörden/Stellen, die die Prüfungen der Rechnungslegung durchgeführt haben.

6.2 Beschreibung des Prüfansatzes, mit dem die Elemente der Rechnungslegung aus Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 überprüft werden. Dazu zählt die Prüfarbeit vor dem Hintergrund der Systemprüfungen (Einzelheiten in Abschnitt 4 oben) und der Vorhabenprüfungen (Einzelheiten in Abschnitt 5 oben) mit Relevanz für die zur Rechnungslegung erforderlichen Zuverlässigkeit.

6.3 Angabe der Schlussfolgerungen aus der Prüfung im Hinblick auf Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung, einschließlich Angabe der vorgenommenen Finanzkorrekturen, die in der Rechnungslegung als Follow-up der Ergebnisse der System- und/oder Vorhabenprüfungen widerspiegelt werden.

6.4 Angabe, ob die festgestellten Probleme als systembedingt angesehen werden, sowie der ergriffenen Maßnahmen.

Die Prüfbehörde muss in Abschnitt 6.2 Erläuterungen zur durchgeführten Prüftätigkeit zur Prüfung der Rechnungslegung in Übereinstimmung mit Artikel 137 der Dachverordnung und Artikel 29 der Delegierten Verordnung sowie unter Berücksichtigung des Leitfadens der Kommission zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen (EGESIF_15_0016-00), der in Kürze vorgelegt wird, vorsehen.

Ferner muss die Prüfbehörde näher auf den Zeitplan sowie auf mit der Bescheinigungsbehörde und der Verwaltungsbehörde getätigte Arbeitsabsprachen eingehen, die für die Prüfbehörde erforderlich sind, um ihre Prüftätigkeiten in Bezug auf die Rechnungslegung fristgerecht zum Abschluss zu bringen²⁵.

²⁵ Unter Berücksichtigung von Absatz A39 der ISA-Norm 700 legt die Prüfbehörde eine Stellungnahme zu den Rechnungsabschlüssen ab, die in die Zuständigkeit der Bescheinigungsbehörde fallen. Aus diesem Grund kann die Prüfbehörde nicht feststellen, ob hinreichend geeignete Prüfnachweise vorlagen, bevor die Rechnungsabschlüsse erstellt wurden und die Verwaltung die Verantwortung dafür übernommen hat. Dies führt dazu, dass die Prüfbehörde nur dann eine Stellungnahme zu den Rechnungsabschlüssen vorlegen kann, wenn diese von der Bescheidungsbehörde an die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde übermittelt wurden und nachdem die Verwaltungsbehörde der Prüfbehörde ihre Verwaltungserklärung vorgelegt hat. Allerdings sollte die Prüfbehörde bereits vor Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse durch die Bescheinigungsbehörde und der Verwaltungserklärung durch die Verwaltungsbehörde mit der Prüfung der Rechnungsabschlüsse beginnen, um über ausreichend Zeit für die Formulierung einer Stellungnahme bis zum 15. Februar des Jahres N+2 zu verfügen. Für einen reibungslosen Ablauf müssen sich Bescheinigungsbehörde, Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde auf einen Zeitplan und Arbeitsmodalitäten verständigen.

In Abschnitt 6.3 muss die Prüfbehörde erläutern, wie sie sich der Vollständigkeit, Genauigkeit und Stichhaltigkeit der Rechnungslegung auf folgenden Grundlagen vergewissert hat:

- ihre Systemprüfungen (insbesondere die bei der Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Delegierten Verordnung durchgeführten Prüfungen);
- ihre Prüfungen von Vorhaben²⁶;
- von der Kommission und vom Rechnungshof versendete endgültige Prüfberichte;
- ihre Bewertung der Verwaltungserklärung und des Jahresberichts;
- Art und Umfang der Prüfungen der von der Bescheinigungsbehörde der Prüfbehörde unterbreiteten Rechnungsabschlüsse.

Bezüglich des letzten Punktes sollte die Prüfbehörde erläutern, wie sie beabsichtigt, ihre endgültigen zusätzlichen Überprüfungen der beglaubigten Rechnungsabschlüsse (Entwurf) vor der vorgeschriebenen Frist des 15. Februars durchzuführen, wie es im Leitfaden zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen festgelegt ist. Dem jährlichen Kontrollbericht sollte insbesondere zu entnehmen sein, welche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abgleich durch die Bescheinigungsbehörde in Anhang 8 der Rechnungsabschlüsse durchgeführt wurden, darunter die Prüfung der Angemessenheit der Erläuterungen der Bescheinigungsbehörde zu den in diesem Anhang aufgeführten Anpassungen und ihrer Übereinstimmung mit den im jährlichen Kontrollbericht und in der jährlichen Zusammenfassung enthaltenen Angaben zu den vorgenommenen Finanzkorrekturen, die in der Rechnungslegung als Follow-up der Ergebnisse der System- und Vorhabenprüfungen und vor Vorlage der Rechnungsabschlüsse durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen widerspiegelt werden.

7. Koordinierung zwischen den Prüfstellen und Aufsichtsarbeit durch die Prüfbehörde

7.1 Gegebenenfalls Beschreibung des Verfahrens für die Koordinierung zwischen der Prüfbehörde und allen Prüfstellen, die Prüfungen vornehmen, wie in Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen.

7.2 Beschreibung des Verfahrens für die Aufsicht und die Qualitätsüberprüfung, das die Prüfbehörde auf eine oder mehrere solche Prüfstellen anwendet.

²⁶ Durch Vorhabenprüfungen wird ermöglicht, die Genauigkeit der Beträge und die Vollständigkeit der entsprechenden Ausgaben zu überprüfen, die in die Zahlungsanträge (und folglich in die Rechnungsabschlüsse, falls sie als vollkommen rechtmäßig und ordnungsgemäß befunden werden) aufgenommen wurden. Darüber hinaus wird der Abgleich des Prüfpfades vom Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde bis zur Ebene des Begünstigten/des Vorhabens über jegliche zwischengeschalteten Stellen ermöglicht, ein Aspekt, der bereits in den laufenden Prüfungen abgedeckt wird.

Das Verfahren in Abschnitt 7.1 sollte die Koordinierung der Prüfungsplanung und die Koordinierung und Prüfung von Prüfergebnissen mit Blick auf die Formulierung endgültiger Schlussfolgerungen und die Erteilung des Bestätigungsvermerks umfassen.

Abschnitt 7.2 sollte eine Beschreibung beinhalten, nach welchem Verfahren die Prüfbehörde die anderen Stellen, die Prüfungen durchführen, überwacht (falls zutreffend). Diese Beschreibung muss auch einen Überblick über die im Geschäftsjahr tatsächlich durchgeführten Überwachungen unter Berücksichtigung der international anerkannten Prüfstandards oder Leitlinien enthalten.

In diesem Zusammenhang muss sich die Prüfbehörde an der Leitlinie Nr. 25 der Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Rechnungsprüfungsnormen²⁷ in Bezug auf die Verwertung der Arbeit anderer Prüfer und Sachverständiger durch die europäischen obersten Rechnungskontrollbehörden orientieren. Diese Leitlinie bezieht sich insbesondere auf die Anforderungen, die je nach Ausmaß der Berücksichtigung von Ergebnissen anderer Prüfer in jeder Prüfungsphase zu Planungszwecken, als Teil der Prüfungsnachweise oder zum Abschluss der Prüfung einzuhalten sind. Der Umfang der Verfahren, die der Hauptprüfer durchführen muss, um hinreichend geeignete Prüfnachweise dafür zu erheben, dass die Arbeit des anderen Prüfers für die Zwecke des Hauptprüfers mit Blick auf einen spezifischen Auftrag angemessen verwertet werden kann, hängt davon ab, in welchen Phasen der Prüfung die Arbeit beider Prüfer verwertet werden kann. Insbesondere dann, wenn die Arbeit als Prüfungsnachweis herangezogen wird, muss die Prüfung durch die Prüfbehörde gründlicher ausfallen.

Zusätzliche Hinweise sind ISSAI 1600 zu Konzernabschlussprüfungen²⁸, ISSAI 1610²⁹ (enthält ISSAI 610) zur Verwertung der Arbeit interner Prüfer und ISSAI 1620³⁰ zur Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers zu entnehmen.

²⁷ <http://eca.europa.eu/portal/pls/portal/docs/1/133817.PDF>

²⁸ <http://www.intosai.org/de/issai-executive-summaries/detail/article/issai-1600-special-considerations-audits-of-group-financial-statements-including-the-work-o.html>

²⁹ http://de.issai.org/media/12727/issai_1610_g.pdf

³⁰ http://de.issai.org/media/12731/issai_1620_g.pdf

8. Sonstige Informationen

8.1 Gegebenenfalls Angaben zu gemeldeten Betrugs- und Betrugsverdachtsfällen, die im Zusammenhang mit den von der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen (einschließlich Fällen, die andere nationale oder Unionsstellen gemeldet haben und die mit Vorhaben in Verbindung stehen, die die Prüfbehörde geprüft hat) aufgedeckt wurden, sowie die ergriffenen Maßnahmen

In Abschnitt 8.1 des jährlichen Kontrollberichts muss die Prüfbehörde angeben, welche Maßnahmen sie im Zusammenhang mit Betrugsverdachtsfällen ergriffen hat, die im Verlauf der bis zur Vorlage des jährlichen Kontrollberichts vorgenommenen Prüftätigkeit aufgedeckt wurden.

Es sind alle Betrugsverdachtsfälle zu melden, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen und von der Prüfbehörde ermittelt wurden, und für Multifondsprogramme ist der betroffene Fonds zu benennen.

Der jährliche Kontrollbericht muss Angaben dazu enthalten, ob das OLAF über die von der Prüfbehörde aufgedeckten Betrugsverdachtsfälle³¹ unterrichtet worden ist. Betrugsverdachtsfälle sind von der durch den Mitgliedstaat bestimmten Behörde gemäß Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung und den darin vorgesehenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten³² dem OLAF zu melden.

Sofern die nationalen Vorschriften zu laufenden Untersuchungen dies zulassen, muss die Prüfbehörde Informationen zur Art des Betrugs erfassen und beurteilen, ob es sich um ein systembedingtes Problem handelt, und falls ja, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

Der Stand der Durchführung von Finanzkorrekturen bei Betrug oder Betrugsverdacht und die Angaben zum Zwischenzahlungsantrag an die Kommission, der die Berichtigungen enthält, sind gegebenenfalls im jährlichen Kontrollbericht zu vermerken.

Nähere Informationen und Hinweise zu möglichen Maßnahmen der nationalen Behörden (einschließlich Prüfbehörden) zur Vorbeugung, Aufdeckung und Korrektur von Betrugsfällen sind unter folgender Adresse zugänglich: <http://ec.europa.eu/sfc/en/2014/anti-fraud>. Laut ISA 240 können Prüfer *auf Umstände stoßen, die auf möglichen Betrug hinweisen. In diesen*

³¹ Prüfer führen Verwaltungsverfahren und keine Strafverfahren durch. In Bezug auf die Aufdeckung der Umstände eines mutmaßlichen Betrugs sind ihre Befugnisse und ihre Zuständigkeit daher relativ eingeschränkt. Zudem werden bei Straf- und Prüfverfahren unterschiedliche Ziele verfolgt. Eine Vorhabenprüfung ist administrativer Art und dient dazu, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Durchführung eines Projekts zu beurteilen, während bei einem Strafverfahren Vorhaben ermittelt und untersucht werden, um die Betrugsabsicht nachzuweisen.

³² Wird in Kürze angenommen.

Fällen müssen sie die zuständige Behörde davon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Prüfer kann zu dem Schluss kommen, dass der Betrugsverdacht das gesamte System oder nur einen Teil davon betrifft oder dass es sich um einen oder mehrere isolierte Betrugsverdachtsfälle handelt. Auf jeden Fall muss er schnell handeln und die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der jeweiligen Begleitumstände informieren. Auf der Grundlage der ermittelten Anhaltspunkte muss der Prüfer die Lage konsequent und eingehend analysieren, das Material als Basis für seine Feststellung ordnen und entscheiden, wer informiert werden muss. In erster Linie ist das Leitungspersonal der überprüften Stelle zu informieren, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass jemand aus diesem Personenkreis in den Fall verwickelt ist. (...) Ansonsten muss der Prüfer unbeschadet etwaiger einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von im Verlauf einer Prüfung erlangten Informationen direkt bei den Justizbehörden Meldung erstatten. Die Prüfer müssen auch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden informieren, die der Kommission bzw. dem OLAF Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfälle gemäß den geltenden sektorbezogenen Regelungen zum Melden von Unregelmäßigkeiten anzeigen müssen.

8.2 Gegebenenfalls nachfolgende Ereignisse, die nach Einreichung der Rechnungslegung (Prüfbehörde) und vor Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts nach Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 an die Kommission aufgetreten sind und bei der Feststellung des Zuverlässigkeitsniveaus und der Erteilung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfbehörde beachtet wurden.

Das Konzept der nachfolgenden Ereignisse ist dem internationalen Prüfungsstandard 560 entnommen, und es wurden die erforderlichen Anpassungen für eine geteilte Verwaltung im Rahmen der Kohäsionspolitik vorgenommen. Wie dem Standard zu entnehmen ist, besteht eines der Ziele der Prüfer darin, hinreichend geeignete Prüfnachweise zu erheben, ob Ereignisse zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungsabschlüsse und dem der Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers, die eine Anpassung oder Erwähnung in den Rechnungsabschlüssen erfordern, in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk für die Finanzberichterstattung in diesen Rechnungsabschlüssen angemessen widergespiegelt werden. Im Hinblick auf die geteilte Verwaltung sind die „Abschlussprüfungen“ als von der Bescheinigungsbehörde und in ihrer Verantwortung erstellte Rechnungslegungen zu betrachten. Der Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungsabschlüsse entspricht dem Zeitpunkt, wenn die Bescheinigungsbehörde der Prüfbehörde die Rechnungslegung zur Abschlussprüfung vorlegt.

Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass der Prüfbehörde die Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde vor ihrer Übermittlung an die Kommission vorliegt, um bestätigen zu können, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist. Im Zeitraum zwischen dem Eingang der Rechnungslegung und der Erteilung des Bestätigungsvermerks kann die Prüfbehörde Kenntnis von Ereignissen erlangen, die sich auf die in der Rechnungslegung angegebenen Beträge und insbesondere auf die als rechtmäßig und ordnungsgemäß eingestuften Ausgaben auswirken können.

Zu diesem Zweck sollte die Prüfbehörde Prüfverfahren durchführen, die darauf ausgerichtet sind, hinreichend geeignete Prüfnachweise dafür zu erheben, dass alle Ereignisse zwischen der Vorlage der Abschlussprüfungen [Rechnungslegung] und des Berichts des Hauptprüfers [jährlicher Kontrollbericht], die eine Anpassung der oder eine Erwähnung in den Abschlussprüfungen [Rechnungslegung] erfordern, ermittelt wurden. Laut ISA 560 wird von der Prüfbehörde dennoch nicht erwartet, dass sie zusätzliche Prüfverfahren in Angelegenheiten durchführt, für die im Rahmen bereits durchgeführter Prüfverfahren zufriedenstellende Schlussfolgerungen erzielt werden konnten.

Bestimmte nachfolgende Ereignisse können einen wesentlichen Einfluss auf die Funktionsweise der VKS und/oder die Einschränkungen (im Falle eingeschränkter oder negativer Bestätigungsvermerke) haben und dürfen daher nicht von der Prüfbehörde ignoriert werden. Dabei kann es sich entweder um Ereignisse mit positiven Folgen (z. B. nach Erstellung der Rechnungslegung durch die Prüfbehörde und vor Vorlage bei der Kommission durchgeführte Korrekturmaßnahmen) oder negativen Folgen (z. B. Mängel im System oder im genannten Zeitraum ermittelte Fehler) handeln.

Nach Maßgabe des rechtlichen Rahmens für den Zeitraum 2014-2020 handelt es sich bei den im Vorgehenden beschriebenen „nachfolgenden Ereignissen“ nicht um Korrekturmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten (Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde) angesichts von durch die Prüfbehörde oder die EU aufgedeckten Mängeln und Unregelmäßigkeiten ergriffen werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Korrekturmaßnahmen durch den Mitgliedstaat ausgeführt und vor Annahme durch die Bescheinigungsbehörde angemessen in der Rechnungslegung widerspiegelt werden. Ist dies nicht der Fall, wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde als angemessen erachtet, der das Konfidenzniveau der betreffenden Korrekturmaßnahmen berücksichtigt.

Bei Multifondsprogrammen ist der jeweilige Fonds für jedes der angegebenen nachfolgenden Ereignisse zu benennen.

9. Zuverlässigkeitsniveau insgesamt

9.1 Angabe des Zuverlässigkeitsniveaus insgesamt zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems und Erläuterung, wie dieses Niveau aus der Kombination der Ergebnisse der Systemprüfungen (wie in Abschnitt 10.2 unten widerspiegelt) und der Vorhabenprüfungen (wie in Abschnitt 10.3 widerspiegelt) gewonnen wird. Falls relevant berücksichtigt die Prüfbehörde darüber hinaus die Ergebnisse anderer nationaler oder Unionsprüfarbeit, die in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführt wurde.

9.2 Bewertung etwaiger durchgeführter Abhilfemaßnahmen, z. B. Finanzkorrekturen, und Bewertung des Bedarfs an notwendigen zusätzlichen Korrekturmaßnahmen, sowohl aus System- als auch als Finanzsicht.

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfbehörde stützt sich die Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und die ordnungsgemäße Funktionsweise der VKS sowohl auf die Ergebnisse der Systemprüfungen (Abschnitt 4 oben)

als auch der Vorhabenprüfungen (Abschnitt 5 oben). Die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung fließt in die Ergebnisse dieser Prüfungen ein, und die entsprechenden Ergebnisse sind in Abschnitt 6.3 weiter oben anzugeben.

Bei aus mehreren Fonds unterstützten Programmen muss die Prüfbehörde bestätigen, dass die erlangten Schlussfolgerungen für alle Fonds gelten, oder, im Falle von Abweichungen, erläutern, wie sie auf der Grundlage einer Analyse der Ergebnisse der System- und Vorhabenprüfungen zu einer Schlussfolgerung für jeden Fonds gelangt.

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten wird in der nachstehenden Tabelle für die gängigsten Situationen die Verknüpfung zwischen dem Bestätigungsvermerk (zur ordnungsgemäßen Funktionsweise des VKS und zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben) und den aus den System- und Vorhabenprüfungen gezogenen Schlussfolgerungen aufgezeigt. Die Tabelle ist nur als Hinweis zu verstehen und setzt voraus, dass sich die Prüfbehörde, insbesondere in nachstehend nicht vorgesehenen Situationen, auf ihr fachliches Urteil stützt. Bei Korrekturmaßnahmen kann es sich um Finanzkorrekturen (bei einer verbleibenden Gesamtfehlerquote von höchstens 2 %) oder Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln in den VKS (nicht von Finanzkorrekturen abgedeckt) oder einer Kombination aus beiden handeln.

Bestätigungs- vermerk zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben und ordnungsgemäßen Funktionsweise des VKS	Bewertung der Prüfbehörde in Bezug auf		
	Funktionsweise der VKS (Ergebnisse der Systemprüfungen)	Restfehlerquote (Ergebnisse der Vorhabenprüfungen)	Durchführung ³³ der erforderlichen Korrekturmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten
1-uneingeschränkt	Kategorie 1 oder 2	und Gesamtfehlerquote \leq 2 %	Korrekturen (z. B. von Fehlern in der Stichprobe) durchgeführt
2-eingeschränkt (Einschränkungen haben geringe Auswirkungen)	Kategorie 2	und/oder $2 \% < \text{TER} \leq 5 \%$	Sofern nicht angemessene Korrekturmaßnahmen (einschließlich extrapolierter Finanzkorrekturen) zur Senkung der verbleibenden Restfehlerquote auf höchstens 2 % ergriffen werden (uneingeschränkter Vermerk möglich)
3-eingeschränkt (Einschränkungen haben bedeutende Auswirkungen)	Kategorie 3	und/oder $5 \% < \text{TER} \leq 10 \%$	Korrekturmaßnahmen wurden nicht vollständig durchgeführt (einschließlich extrapolierter Finanzkorrekturen zur Senkung der verbleibenden Restfehlerquote auf höchstens 2 %, allerdings verbleiben Systemmängel).
4-negativ	Kategorie 4	und/oder $\text{TER} > 10 \%$	Korrekturmaßnahmen wurden nicht vollständig durchgeführt (einschließlich extrapolierter Finanzkorrekturen zur Senkung der verbleibenden Restfehlerquote auf höchstens 2 %, allerdings verbleiben Systemmängel).

Befindet die Prüfbehörde, dass die VKS in Kategorie 2 fallen und sich die Restfehlerquote auf eine Signifikanzschwelle von höchstens 2 % beläuft, kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Werden die VKS in Kategorie 1 oder 2 eingestuft und die Restfehlerquote liegt über 2 %, ist dies ein Hinweis darauf, dass die VKS ungeachtet der positiven Einschätzung im Rahmen von Systemprüfungen der Prüfbehörde in der Praxis keinen wirksamen Beitrag zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Wiedereinziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen leisten. Aus diesem Grund wird ein eingeschränkter

³³ Vgl. Abschnitt 5 der vorliegenden Leitlinien

Bestätigungsvermerk als angemessen erachtet³⁴. Wenn allerdings die verbleibende Gesamtfehlerquote bei höchstens 2 % liegt und die Mitgliedstaaten vor Abschluss des jährlichen Kontrollberichts Korrekturmaßnahmen ergriffen haben, kann die Prüfbehörde einen uneingeschränkten Vermerk erteilen.

Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk ist auszuweisen, wenn die VKS in Kategorie 3 fallen und die Gesamtfehlerquote über 2 % liegt, es sei denn, die Restfehlerquote liegt bei höchstens 2 % und die Korrekturmaßnahmen (auch in Bezug auf Systemmängel) wurden vor Abschluss des jährlichen Kontrollberichts durchgeführt; in diesem Fall kann die Prüfbehörde einen uneingeschränkten Vermerk ausstellen.

Zur Einstufung von Auswirkungen einer Einschränkung als „gering“ oder „bedeutend“ siehe Abschnitt III im weiteren Verlauf.

Eine Gesamtfehlerquote von über 5 % und/oder ein VKS in Kategorie 3 oder 4 sollte(n) einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Folge haben.

Bei einer Gesamtfehlerquote von über 10 % und/oder einem VKS in Kategorie 4 ist in der Regel ein negativer Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Hinzuweisen ist ferner auf nachfolgende Ereignisse und weitere Informationen in Abschnitt 9.2, die von der Prüfbehörde bei der Feststellung des Gesamtzuverlässigkeitsniveaus und der Erteilung des Bestätigungsvermerks berücksichtigt wurden. Ferner sind die Auswirkungen dieser nachfolgenden Ereignisse und zusätzlichen Informationen auf die Feststellung des Zuverlässigkeitsniveaus insgesamt und die Erteilung des Bestätigungsvermerks zu benennen.

Falls relevant sind die Ergebnisse anderer nationaler oder Unionsprüfarbeiten, die in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführt wurden, zu berücksichtigen.

III. LEITLINIEN ZUM BESTÄTIGUNGSVERMERK

Der Bestätigungsvermerk wird auf der Grundlage der Schlussfolgerungen zu den erhobenen Prüfungsnachweisen erteilt. Anhang VIII der Durchführungsverordnung enthält ein Muster für einen Bestätigungsvermerk, das drei Arten von Stellungnahmen vorsieht:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk:

Meiner Ansicht nach und basierend auf den durchgeführten Prüftätigkeiten gilt Folgendes:

- ist die Rechnungslegung zuverlässig und wirklichkeitsgetreu, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 408/2014 festgelegt;
- sind die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig;

34

- funktioniert das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß.

Bei der durchgeführten Prüftätigkeit kommen keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen auf.

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards festgelegt auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden].

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk:

Meiner Ansicht nach und basierend auf den durchgeführten Prüftätigkeiten gilt Folgendes:

- ist die Rechnungslegung zuverlässig und wirklichkeitsgetreu, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt;

- sind die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig;

- funktioniert das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß;

ausgenommen sind folgende Punkte:

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung: ...

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde: ...

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen] in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems: ...

Daher gelange ich zu der Einschätzung, dass die Auswirkungen der Einschränkung(en) [gering]/[bedeutend] sind [nicht Zutreffendes bitte streichen].

Diese Auswirkungen betreffen [Betrag in EUR und %] der geltend gemachten Gesamtausgaben. Der betroffene Unionsbeitrag beläuft sich somit auf [Betrag in EUR].

Bei der durchgeführten Prüftätigkeit kommen keine Zweifel/kommen Zweifel [nicht Zutreffendes bitte streichen] an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen auf.

[Kommen bei der durchgeführten Prüftätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen auf, so legt die Prüfbehörde in diesem Absatz die Aspekte dar, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.]

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards festgelegt auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden].

Die Prüfbehörde sollte:

- die Einschränkungen ausführen und erläutern;
- ihre Auswirkungen als gering oder bedeutend einschätzen;
- die Auswirkungen in Bezug auf die geltend gemachten Ausgaben und in absoluten Zahlen quantifizieren.

Die Einschätzung der Auswirkungen einer Einschränkung als „gering“ ist dann angebracht, wenn sie sich auf (noch nicht in der Rechnungslegung korrigierte) Unregelmäßigkeiten bezieht, die Ausgaben von mehr als 2 %, aber höchstens 5 % der in dieser Rechnungslegung bescheinigten Gesamtausgaben betreffen. Wenn sich diese Unregelmäßigkeiten auf mehr als 5 % der in dieser Rechnungslegung bescheinigten Gesamtausgaben belaufen, ist die entsprechende Einschränkung als „bedeutend“ einzustufen. Dies gilt auch dann, wenn der genaue Betrag der Unregelmäßigkeiten von der Prüfbehörde nicht exakt quantifiziert werden kann und eine Pauschale zur Anwendung kommt; dies kann bei Systemmängeln der Fall sein.

Die Quantifizierung der Auswirkungen kann entweder auf der Grundlage der für das Geschäftsjahr ermittelten Gesamtfehlerquote (oder der verbleibenden Gesamtfehlerquote, wenn der Mitgliedstaat vor Abschluss des jährlichen Kontrollplans Korrekturmaßnahmen vorgenommen hat) oder eines Pauschalsatzes und unter Berücksichtigung aller der Prüfbehörde vorliegenden Informationen vorgenommen werden.

Die Prüfbehörde muss eindeutig darauf hinweisen, ob sich die Einschränkungen auf die Rechnungslegung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beziehen.

Bei aus mehreren Fonds unterstützten Programmen und wenn sich in Abhängigkeit von den Fonds unterschiedliche Situationen ergeben, sollte die Prüfbehörde angeben, ob und in welcher Form die Einschränkungen für die einzelnen Fonds gelten.

Negativer Bestätigungsvermerk:

Meiner Ansicht nach und basierend auf den durchgeführten Prüftätigkeiten gilt Folgendes:

- Die Rechnungslegung ist/ist nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] zuverlässig und wirklichkeitsgetreu, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt;
- Die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, sind/sind nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] recht- und ordnungsmäßig;

- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert/funktioniert nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] ordnungsgemäß.

Dieser negative Bestätigungsvermerk basiert auf folgenden Punkten:

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung:

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde: ...

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems: ...

Bei der durchgeführten Prüftätigkeit kommen an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen zu den folgenden Aspekten Zweifel auf: ...

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards festgelegt auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden].

Wird im Bestätigungsvermerk eine Einschränkung des Prüfumfangs ausgewiesen, sind die Auswirkungen (falls zutreffend) der Einschränkung auf die gemeldeten Ausgaben einzuschätzen. Im Falle einer Einschätzung der Auswirkungen als grundlegend kann kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Insbesondere bei eingeschränkten oder negativen Bestätigungsvermerken ist es Aufgabe der Prüfbehörde, auf geplante oder bereits durchgeführte Korrekturmaßnahmen der beteiligten Behörden zu verweisen. Bereits durchgeführte Maßnahmen müssen von der Prüfbehörde überprüft werden, und im Folgejahr ist die Durchführung in Abschnitt 4.5 und 5.18 des jährlichen Kontrollberichts zu dokumentieren.

Bei der Erteilung der Bestätigungsvermerke und der Bestimmung der Zuverlässigkeitsniveaus sind fachliche Kriterien in Bezug auf die Entscheidung zugrunde zu legen, ob der Schweregrad der Feststellungen einen eingeschränkten oder negativen Bestätigungsvermerk rechtfertigt.

Verweigerung des Bestätigungsvermerks

In Ausnahmefällen kann die Prüfbehörde einen Bestätigungsvermerk versagen. Dies geschieht nur dann, wenn die Prüfbehörde nicht in der Lage ist, die Rechnungslegung, die geltend gemachten Ausgaben oder die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme aufgrund von außerhalb ihrer Verantwortung liegenden äußeren Faktoren zu prüfen. Auf den

besonderen Fall von Bestätigungsvermerken, die bis zum 15. Februar 2016 vorzulegen sind, wird in Anhang 3 der vorliegenden Leitlinien eingegangen.

Die Verweigerung kann wie folgt formuliert werden:

Angesichts der Bedeutung des im vorangehenden Absatz zur Einschränkung des Prüfungsumfangs beschriebenen Sachverhalts war es mir nicht möglich, hinreichend geeignete Prüfnachweise als Grundlage für einen Bestätigungsvermerk zu erheben. Daher erteile ich keinen Bestätigungsvermerk zu den folgenden Aspekten:

– die Rechnungslegung;

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

– die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission Erstattungen beantragt wurden;

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

– die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

ANHANG 1 – ABSCHNITT 10.1 „ERGEBNISSE DER SYSTEMPRÜFUNGEN“ FÜR DAS MUSTER DES JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTS

Geprüfte Einrichtung	Fonds (OP mit mehreren Fonds)	Bezeichnung der Prüfung	Datum des abschließen den Prüfberichts	Operationelles Programm: [CCI-Nr. und Bezeichnung des OP]												Allgemeine Bewertung Kategorie 1, 2, 3, 4 [wie in Tabelle 2 Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 definiert]	Anmerkungen	
				Kernanforderungen (sofern zutreffend) [wie in Tabelle 1 Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 definiert]														
				KA 1	KA 2	KA 3	KA 4	KA 5	KA 6	KA 7	KA 8	KA 9	KA 10	KA 11	KA 12			KA 13
Verwaltungsbehörde																		
Zwischengeschaltete Stelle(n)																		
Bescheinigungsbehörde																		

Hinweis: Die grauen Zellen in der vorstehenden Tabelle beziehen sich auf Kernanforderungen, die für die geprüfte Einrichtung nicht gelten.

ANHANG 2 – ABSCHNITT 10.2 „ERGEBNISSE DER VORHABENPRÜFUNGEN“ FÜR DAS MUSTER DES JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTS

Fonds	Programm CCI-Nr.	Bezeichnung des Programms	A		C	D	E	F	G	H
			Der Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen wurde, entsprechender Betrag in Euro ³⁵	Ausgaben in Bezug auf das für die Zufalls- stichprobe geprüfte Geschäftsjahr						
					Höhe der unregelmäßigen Ausgaben in der Zufalls- stichprobe	Gesamt- fehlerquote (TER) ³⁶	Infolge der Gesamt- fehlerquote vor- genommene Korrekturen	Verblei- bende Gesamt- fehler- quote (RTER) ³⁷	Sonstige geprüfte Ausgaben ³⁸	Höhe der unregel- mäßigen Ausgaben in sonstigen geprüften Ausgaben

³⁵ Spalte A bezieht sich auf die Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wurde, d. h. den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (wie in Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt), gegebenenfalls abzüglich negativer Stichprobeneinheiten. Wenn beispielsweise 23 Millionen EUR als förderfähige Ausgaben gemeldet wurden und sich darunter negative Stichprobeneinheiten im Wert von 3 Millionen EUR befinden, ist in Spalte A ein Betrag in Höhe von 26 Millionen EUR einzutragen, da dies der Grundgesamtheit der positiven Beträge entspricht. Falls zutreffend sind Erläuterungen in Abschnitt 5.4 oben anzugeben.

³⁶ Die Gesamtfehlerquote entspricht der Summe der hochgerechneten Zufallsfehler und gegebenenfalls der systembedingten Fehler und der nicht berichtigten anormalen Fehler, geteilt durch die Grundgesamtheit, wie in Artikel 28 Absatz 14 der Delegierten Verordnung festgelegt. Umfassen die gemeldeten Ausgaben negative Stichprobeneinheiten, sind diese als separate Grundgesamtheit zu behandeln. In diesem Fall wird die Gesamtfehlerquote in Bezug auf die Grundgesamtheit der positiven Stichprobeneinheiten berechnet. Die Gesamtfehlerquote wird berechnet, bevor etwaige Finanzkorrekturen in Bezug auf die geprüfte Stichprobe oder die Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wird, vorgenommen werden. Deckt die Zufallsstichprobe mehr als einen Fonds oder mehr als ein Programm ab, so betrifft die Gesamtfehlerquote (berechnet) aus Spalte D die gesamte Grundgesamtheit. Im Fall einer Gliederung sind in Abschnitt 5.7 oben weitere Angaben zur Schicht zu machen.

³⁷ Siehe weitere Erläuterungen zur verbleibenden Gesamtfehlerquote in Abschnitt 5 der vorliegenden Leitlinien.

³⁸ Spalte G bezieht sich, falls zutreffend, auf die im Zusammenhang mit einer ergänzenden Stichprobe geprüften Ausgaben.

³⁹ Höhe der geprüften Ausgaben (bei Unterstichproben nach Artikel 28 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 ist in diese Spalte nur die Höhe der Ausgaben im Rahmen von Artikel 27 dieser Verordnung tatsächlich geprüft wurden).

⁴⁰ Prozentsatz der geprüften Ausgaben in Bezug auf die Grundgesamtheit.

ANHANG 3 – BIS ZUM 15.02.2016 EINZUREICHENDE JÄHRLICHE KONTROLLBERICHTE UND BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Dieser Anhang enthält spezifische Leitlinien zur Ausarbeitung der ersten Fassung des jährlichen Kontrollplans und Bestätigungsvermerks im Zeitraum 2014-2020 für den Fall, dass der Kommission lediglich geringe oder keine Ausgaben für das erste Geschäftsjahr (Januar 2014-Juni 2015) gemeldet werden.

JÄHRLICHER KONTROLLBERICHT

Die Prüfbehörde sollte im jährlichen Kontrollbericht die im ersten Geschäftsjahr durchgeführten Prüfarbeiten und die entsprechenden Ergebnisse angeben. Eventuelle Abweichungen von der Prüfstrategie sind in „*Abschnitt 3 Veränderungen an der Prüfstrategie*“ zu erläutern.

Bestätigungsvermerk

- Zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben:

Wenn der Kommission für das erste Geschäftsjahr keine Ausgaben gemeldet wurden, kann sich die Prüfbehörde für die Nichterteilung eines Bestätigungsvermerks zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben entscheiden.

Wurden der Kommission für das erste Geschäftsjahr geringe Ausgaben gemeldet, sollte die Prüfbehörde Vorhabenprüfungen durchführen und anschließend einen Bestätigungsvermerk zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben erteilen.

- Zu VKS:

Systemprüfungen können vor Einreichung der Zahlungsanträge bei der Kommission eingeleitet werden. Der Bestätigungsvermerk kann sich nicht ausschließlich auf die Ergebnisse der Prüfarbeit in Bezug auf die Benennung stützen. Die Stellungnahme der unabhängigen Prüfstelle zur Benennung der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde(n) bezieht sich auf die Gestaltung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, wohingegen der für das erste und alle weiteren Geschäftsjahre zu erteilende und zusammen mit dem jährlichen Kontrollbericht vorzulegende Bestätigungsvermerk auf der Bewertung der Funktionsweise dieser Systeme durch die Prüfbehörde beruht.

Wurden keine oder nur begrenzte Systemprüfungen (z. B. Prüfarbeiten, die lediglich auf der Grundlage von Durchlauftests zu einer Stichprobe von Geschäftsvorgängen, welche in von der Verwaltungsbehörde an die Bescheinigungsbehörde übermittelten Zahlungsanträgen enthalten sind, durchgeführt wurden) vorgenommen (d. h. während der Programmdurchführung und nach der Prüfarbeit in Bezug auf die Benennung), kann die Prüfbehörde einen Bestätigungsvermerk zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben verweigern. Die Prüfbehörde sollte die Gründe dafür nennen, warum sie keine oder

nur begrenzte Prüfarbeiten mit Blick auf den Stand der Durchführung des Programms vorgenommen hat⁴¹.

- Zur Rechnungslegung:

Wurden der Kommission für das erste Geschäftsjahr keine Ausgaben gemeldet und/oder hat die Prüfbehörde in der Rechnungslegung keine an das Finanzinstrument gezahlten Programmbeiträge gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Dachverordnung oder Vorschüsse für staatliche Beihilfen gemäß Artikel 131 Absatz 4 der Dachverordnung registriert, kann sie dennoch eine eingeschränkte Prüfung der Funktionsweise der Systeme in Bezug auf die Rechnungslegung durchführen. Allerdings wird in diesem Fall die Verweigerung eines Bestätigungsvermerks als angebracht erachtet.

⁴¹ Dabei sind u. a. folgende Elemente zu berücksichtigen: Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben, von den Begünstigten gemeldete Ausgaben, an die Begünstigten gezahlte Beträge, Anzahl und Wert der unterzeichneten Verträge usw.